

## Synopse der beabsichtigten Satzungsänderungen

Gegenüberstellung der aktuellen und der beabsichtigten Fassung von  
§ 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und § 14 der Satzung

<b>Aktuelle Fassung der Satzung (Stand: 25.01.2016)</b>	<b>Beabsichtigte Fassung der Satzung (Beschlussfassung der Hauptver- sammlung: 16.06.2016)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Grundkapital</b></p> <p>(4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.000.000,00 eingeteilt in bis zu Stück 25.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund der von der Hauptversammlung vom 26. Juni 2012 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands bis zum 25. Juni 2017 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 25. Juni 2017 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.</p> <p>Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Grundkapital</b></p> <p>(4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 12.356.558,00 durch Ausgabe von bis zu 12.356.558 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß der von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. b) beschlossenen Ermächtigung von der Wirecard AG oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher die Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. b) beschlossenen Ermächtigung 2016 entspricht.</p> <p>Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllt werden oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.</p>

<p>weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p>	<p>Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, für das im Zeitpunkt ihrer Entstehung durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.</p> <p>Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p> <p>Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2016 anzupassen sowie alle sonstigen, damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2016 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- und Optionsfristen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zusammensetzung und Amtsdauer</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zusammensetzung und Amtsdauer</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Vergütung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von netto EUR 55.000,00 zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie erhalten ferner eine langfristig erfolgsorientierte jährliche Vergütung, deren Höhe von dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Vergütung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrags.</p>

<p>konsolidierten EBIT (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsen und Ertragsteuern) der Gesellschaft abhängt, nämlich für jede vollendete Million Euro, um die das konsolidierte EBIT der Gesellschaft zum 31.12.2008 einen Mindestbetrag von EUR 30.000.000,00 übersteigt, eine variable Vergütungskomponente von netto EUR 1.000,00; dieser Mindestbetrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 erhöht sich, ab Beginn des Geschäftsjahres 2009, um 10 % jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß Satz 1 und Satz 2. Bestand die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht ununterbrochen über das gesamte Geschäftsjahr, so bemisst sich die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.250,00 zzgl. Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>(3) § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist berechtigt die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen Risiken ihrer Aufsichtsratsstätigkeit zu versichern.</p>	<p>(2) Die Vergütungen gemäß vorstehendem Absatz 1 sind zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Kalenderquartals. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören bzw. die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats innehaben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.</p> <p>(3) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an jeder Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.250,00 pro Sitzungstag, zahlbar nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem die entsprechenden Sitzungen stattgefunden haben.</p> <p>(4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtenden Umsatzsteuer. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsratsstätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&amp;O Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.</p>
---	--